

2120

3005 Bern, den 11. Dezember 1978

Ausgeteilt An den Bundesrat

Verordnung über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland, Verlängerung der Geltungsdauer

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 8. Dezember 1978
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

1. Ausgangspunkt b e s c h l o s s e n :

1. Die geltende Verordnung vom 10. November 1976 über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten wird um 6 Monate, d.h. bis zum 30. Juni 1979, verlängert.
2. In das Vernehmlassungsverfahren gemäss Ziffer 5 des Antrages des Justiz- und Polizeidepartement vom 8. Dezember 1978 zur Revision dieser Verordnung sind auch die politischen Parteien einzubeziehen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- JPD 7 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- EMD 4 " "
- FZD 7 " "
- EVD 5 " "
- VED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

Mf/jw

3003 Bern, den 8. Dezember 1978

AusgeteiltAn den Bundesrat

Verordnung über den Erwerb von Grundstücken
in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland,
Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. März 1979

1. Ausgangspunkt

Die randvermerkte Verordnung vom 10. November 1976 (SR 211.412.413) regelt die Bewilligungssperre in den Fremdenverkehrsorten, in denen das ausländische Grundeigentum mutmasslich einen erheblichen Umfang erreicht. Ihre Geltungsdauer, die der alljährlichen Verlängerung bedarf, läuft am 31. Dezember 1978 ab. Die Rekordzahlen des ausländischen Erwerbes von Zweitwohnungen für 1978, die sich im Herbst 1978 zur Gewissheit verdichteten, haben uns bewogen, im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1979 fälligen Verlängerung der Geltungsdauer eine Verschärfung der Bewilligungssperre herbeizuführen.

2. Vorentwurf

Der ursprüngliche Vorentwurf sah, im wesentlichen und auf den einfachsten Nenner gebracht, folgende Verschärfung der Bewilligungssperre für Fremdenverkehrsorte vor:

- erstens eine räumliche Ausdehnung der Bewilligungssperre auf rund 40 Fremdenverkehrsorte, die ihr bisher nicht unterlagen;

- zweitens in gesperrten Fremdenverkehrsorten die Aufhebung der Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen in Härtefällen für den Verkäufer;

- drittens die Reduktion der Regelquote für Ausnahmegewilligungen zugunsten der Promotoren von Zweitwohnungen ohne ausschlaggebende Bedeutung für die Entwicklung des Fremdenverkehrsortes von 65 auf 45 %.

3. Vernehmlassungsverfahren

Das mündlich durchgeführte, am 17. Oktober 1978 eröffnete und am 27. November abgeschlossene Vernehmlassungsverfahren ergab, dass die Fremdenverkehrskantone ausser Bern, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis gegen den Vorentwurf nichts einzuwenden haben.

Mehrere von ihnen, an ihrer Spitze Luzern, St. Gallen und Aargau, haben ihn als äusserstes Minimum bezeichnet und hätten es begrüsst, wenn Ausnahmegewilligungen kantonsweise absolut plafoniert = kontingentiert und/oder auf Objekte mit ausschlaggebender Bedeutung beschränkt würden, trotz den administrativen Umtrieben, welche die Abklärung dieser Frage naturgemäss mit sich bringt.

Bern, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis lehnten die räumliche Ausdehnung der Bewilligungssperre und die Aufhebung der Härteklausel ab, Tessin, Waadt und Wallis auch und sehr entschieden die Quotenreduktion auf 45 %.

Hingegen erklärten Tessin, Waadt und Wallis, eventuell auch Bern ihre Bereitschaft, anstatt einer Quotenreduktion zu einer quantitativ mindestens gleichwertigen kantonsweisen Kontingentierung der Ausnahmegewilligungen, mit einem kantonalen Kontingent in der Höhe eines Bruchteils der 1975-1977 erteilten Bewilligungen, Hand zu bieten,

- entweder unter Beibehaltung des bisherigen Quotensystems = doppelte Plafonierung, so Bern, Waadt, Wallis und Tessin,

- oder unter Verzicht auf das bisherige Quotensystem = kantonales Kontingent zu freier Verfügung, so alternativ Wallis.

Wallis stellte für die Bemessung des Kontingents folgende Formel zur Diskussion:

Ein Sechstel der 1975-1977 in den gesperrten Orten des Kantons nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses erteilten Bewilligungen, mindestens jedoch 20, mit Erhöhung um 10 Bewilligungen je ganze oder angebrochene Million der 1977 in diesem Kanton verzeichneten Logiernächte, höchstens jedoch um 100 Bewilligungen.

Diese Formel hätte für Graubünden, Waadt und Wallis im Vergleich zu 1977 eine Verminderung der Ausnahmbewilligungen um rund 50 %, für Bern eine solche von rund 30 % und für Tessin keine zur Folge.

Ausser dieser Redimensionierung hätte sie staatspolitisch den Vorteil, die Kantone vermehrt an ihre Eigenverantwortung für ihre touristische Struktur- und Entwicklungspolitik zu erinnern, da sie im Rahmen ihres Kontingents eine strenge Selektion der Objekte zu treffen hätten, die vom volkswirtschaftlichen Interesse her Ausnahmbewilligungen rechtfertigen.

4. Aussprache im Bundesrat

Der Bundesrat hat darüber am 4. Dezember 1978 eine Aussprache gepflogen, nachdem wir ihn schriftlich und mündlich orientiert hatten.

Er befürwortete eine wirksame Verschärfung der Bewilligungssperre und, zu diesem Zwecke, eine Kontingentierung der

Ausnahmebewilligungen, wenn begründete Aussicht bestehe, dafür kurzfristig eine sachlich und politisch überzeugende Formel zu finden. Er fasste für diesen Fall ins Auge, die Geltungsdauer der Verordnung, ohne an dieser vorläufig etwas zu ändern, bis zum 31. März 1979 zu verlängern, um Zeit für die Uebearbeitung des Vorentwurfes zu gewinnen (was auch Tessin, Waadt und Wallis in ergänzenden schriftlichen Eingaben ausdrücklich verlangt haben).

Unsererseits haben wir am 5. Dezember 1978 mit den HH. Regierungsrat Bernhard Müller, Nationalrat und Regierungspräsident Schutz, Nationalrat Pagani, Ständerat und Regierungsrat Debétaz, Ständerat und Regierungspräsident Genoud eine Aussprache gepflogen. Diese bestätigten das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens; nur dass im Unterschied zu damals nun auch Graubünden auf die Linie von Tessin, Waadt und Wallis einschwenkt.

5. Schlussfolgerung

Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, im Sinne der Aussprache vom 4. Dezember 1978 vorzugehen und den in diesem Sinne lautenden beiliegenden Entwurf zum Beschluss zu erheben.

Im einzelnen beabsichtigen wir, den ursprünglichen Vorentwurf unverzüglich zu überarbeiten, ihn zunächst auf Verwaltungsebene gemeinsam mit Vertretern der Kantone Bern, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis zu bereinigen und ihn sodann unter dem Titel eines erneuten abgekürzten Vernehmlassungsverfahrens in einer abschliessenden Konferenz den Vertretern aller Fremdenverkehrskantonen zu unterbreiten.

Aus diesen Erwägungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

Genehmigung des beiliegenden Entwurfes.

In die Gesetzessammlung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. Jungfer

Protokollauszug an EJPD (7), an die übrigen Departemente und die Bundeskanzlei (je 2).

Beilage:

Verordnungsentwurf
deutsch und franz.

Wie Aenderung der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im
Verwaltungsverfahren wird genehmigt und auf den 1. Januar 1979
in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	5	(Hb, Br, Sa, So, Rg) zum Vollzug
- JPD	5	zum Vollzug
- EPD	6	zur Kenntnis
- EDI	3	" "
- EPD	4	" "
- PED	7	" "
- EVD	5	" "
- VED	5	" "
- EFK	2	" "
- Pinbel	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwartz